Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden Vom

-Entwurf vom 20.10.06-

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Schuldatenschutzgesetzes vom (BremGBl. S. ... –206-e-1) wird verordnet:

§ 1 Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülern und Schulbewerbern sowie von deren Erziehungsberechtigten

- (1) Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Schule dürfen nachstehende personenbezogene Daten der Einzuschulenden, der Schüler und Schülerinnen und der Schulbewerber und -bewerberinnen in automatisierten Dateien verarbeitet werden, soweit sie für die jeweilige Schule erforderlich sind:
- 1. Von allen Schülern und Schülerinnen, Einzuschulenden und Schulbewerbern und bewerberinnen:
 - a) Name (Vor- und Nachname)
 - b) Geschlecht
 - c) Geburtsdaten (Geburtsdatum, Geburtsort)
 - d) Adressdaten (einschließlich Telefon)
 - e) Staatsangehörigkeit
 - f) Aussiedlereigenschaft
 - g) Religionszugehörigkeit
 - h) Muttersprache / Familiensprache
 - Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und Behinderungen sowie über pädagogische, soziale oder therapeutische Maßnahmen, soweit sie für den Schulbesuch Bedeutung haben
 - j) Daten über Funktionen als Schülervertreter
 - k) Beurteilungsdaten. Beurteilungsdaten sind alle Daten, die für den durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Umfang der Beurteilung der Schülerinnen und Schüler erforderlich sind
 - I) Fehlzeiten
 - m) Ergebnisse der vom Bremischen Schulgesetz oder Bremischen Schulverwaltungsgesetz vorgesehenen ärztlichen und anderen Untersuchungen,
- Von Schülerinnen und Schülern, wenn für sie eine besondere schulische Betreuung erforderlich ist, und von solchen, für die sie in Betracht kommt, zusätzlich Daten über den Verlauf des Bildungsganges des Schülers. Dies gilt auch für entsprechende außerschulische Daten, sofern sie der Schule amtlich bekannt geworden sind)
- 2. Von Schülern beruflicher Schulen soweit sie die Ausbildung des einzelnen Schülers betreffen, zusätzlich Namen und Adressdaten der jeweiligen Ausbildungsbetriebe, Arbeitsstätten, Praktikumstellen oder sie ersetzende Institutionen, Daten des Ausbildungsberufes, des betrieblichen Ausbildungsbeginns und Ausbildungsendes.
- (2) Von Erziehungsberechtigten dürfen
- 1. Name
- 2. Adressdaten,
- 3. Staatsangehörigkeit und Geburtsort
- 4. sowie soweit einschlägig die Angaben über ihre Funktion als Elternsprecher im Schulbereich

verarbeitet werden.

§ 2 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Wirkung vom 31. Juli 2011 außer Kraft.

Bremen, Der Senator für Bildung und Wissenschaft

Begründung zur

Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden

-Entwurf vom 20.10.06-

Zu§1

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass auf die Bedürfnisse von mehr und mehr Schülerinnen und Schülern, insbesondere solcher mit sog. "Migrationshintergrund" mit der derzeit zulässigen Datenverarbeitung nicht angemessen reagiert werden kann, weil vielfach Angaben zu diesen Schülern unvollständig sind bzw. nicht aussagekräftig. Für die Planung des Deutschunterrichts ist es bspw. für Schulen mittlerweile zwingend erforderlich, zu wissen, welche Muttersprache bzw. Familiensprache (es gibt für dies mit Blick auf die Verschränkungen durch einen bereits langen Aufenthalt bzw. sogar auf die Geburt in Deutschland keinen offiziellen Terminus technicus) ein Schüler oder eine Schülerin spricht, da dies, im Gegensatz zu den 70er oder 80er Jahren, zu einem großen Teil nicht deutsch ist. Ebenso in diesem Zusammenhang ist es erforderlich, zu wissen, ob der oder diejenige Schüler(in) Aussiedler(in) ist. Diese Angaben sind nötig, um zukünftig besser auf die individuellen Bedürfnisse der Schüler eingehen zu können um damit letztlich die Qualität des "Produkts" Bildung nachhaltig zu steigern.

Zu den Beurteilungsdaten gehören alle Daten, die nach den gesetzlichen Vorgaben (d.h. formelles Gesetz und Rechtsverordnung) von Schülern und Schülerinnen und Einzuschulenden abgefragt bzw. ermittelt werden können, sollen oder müssen. Hierzu zählen ebenso der Sprachstand, wenn er für schulische Entscheidungen wichtig ist, wie Leistungsbeurteilungen und die Daten über Arbeits- und Sozialverhalten wie auch die von der Grundschule auszusprechende Empfehlung für einen weiterführenden Bildungsgang.

Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten müssen ebenfalls in den Katalog der zu einem Schüler zulässiger Weise zu erhebenden und automatisiert zu verarbeitenden Daten aufgenommen werden: Um sich auf spezielle körperliche Bedürfnisse von Schülern mit Behinderungen einstellen bzw. diese berücksichtigen zu können, müssen Schulen diese Daten verarbeiten dürfen. Zwar war die Verarbeitung dieser Daten auch bisher zulässig, allerdings nur unter der Einschränkung der nichtautomatisierten Verarbeitung. Dies ist mittlerweile nicht mehr zeitgemäß. Das Gleiche gilt für Daten der gesetzmäßig vorgesehenen ärztlichen und anderen Untersuchungen.

Auch war es bisher nicht zulässig, innerhalb des Datenkatalogs das Geschlecht des bzw. der Schülerin als personenbezogenes Datum zu erheben. Dieses Datum ist jedoch vor dem Hintergrund der Erforderlichkeit von Untersuchungen und Statistiken zwingend notwendig, da nur so Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen im Lernverhalten festgestellt werden können.

Im gleichen Zusammenhang damit steht die Erforderlichkeit der Untersuchung von Beurteilungsdaten durch alle Schulformen hindurch: Zu den Beurteilungsdaten zählen in erster Linie die sog. Leistungsdaten, also Bewertungen von Leistungskontrollen sowie schuljahres- und fächerbezogene Gesamtbewertungen (Zeugnisnoten), soweit sie einem Schüler oder einer Schülerin zuzuordnen sind. Zu den Beurteilungsdaten zählen darüber hinaus aber auch Aussagen über das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler, da auch diese – zumindest in einigen Schulformen – Inhalt des Zeugnisses sind. Ergänzt wir die Zulässigkeit der Untersuchung der Beurteilungsdaten durch das neu aufgenommene Datum "Fehlzeiten". Hierunter sind sämtliche Fehlzeiten aufzuführen, unabhängig davon, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt waren. Soweit es sich um entschuldigte Fehlzeiten handelt, sind diese entsprechend zu kennzeichnen.

Der Katalog der zuvor nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes in alter Fassung nur in nichtautomatisierten Dateien zu verarbeitenden Daten ist nunmehr im Rahmen der neuen
Rechtsverordnung vollständig aufgelöst: Das Datum "Platz in der Geschwisterreihe" ist für
die Schulen nicht mehr erforderlich, die "Verhaltensdaten" sind nunmehr vom Begriff der
"Beurteilungsdaten" umfasst. Die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen sind in den
Gesamtkatalog der automatisiert zu verarbeitenden Dateien aufgenommen worden.
Die bereits angesprochenen Maßnahmen zur Qualitätssteigerung des Produktes "Bildung"
sind auch nicht erst ab der gymnasialen Oberstufe, sondern von Beginn der Schulpflicht an
sinnvoll (bzw. nur dann sinnvoll, wenn diese so früh wie möglich beginnen), daher ist es
erforderlich, die Untersuchung von Beurteilungsdaten nicht nur ab der gymnasialen
Oberstufe, sondern grundsätzlich für die automatisierte Verarbeitung zuzulassen.